

... wir bewegen was

Finanzierung



Folgende Unterlagen brauchen wir von Ihnen für die Finanzierungsanfrage:

komplett ausgefüllte Selbstauskunft	
--	--

Für den Abschluss der Finanzierung zusätzlich:

Einkommensnachweise der letzten 3 Monate	
Personalausweis in Kopie	
Zulassungsbescheinigung Teil II und COC (Certificate of Confirmation) des Anhängers nach Zulassung	
Vertragsunterlagen unterschrieben von allen Beteiligten	

Für die Bewilligung der Finanzierungsanfrage können zusätzliche Anforderungen anfallen wie z.B. ein Auszug aus dem Handelsregister (falls die Finanzierung über eine Firma laufen soll.) Diese Unterlagen werden von der Santander aber separat nach Eingabe aller Daten angefragt und dann von uns an Sie weitergegeben.

Vertrauliche Selbstauskunft und Einwilligungserklärung Datenschutz/ Erklärung nach GwG

Fahrzeughändler:	Identifizierung des/der Kunden (Ziff. 1-3) gem. AO, GwG durchgeführt
_____ Unterschrift Händler	

Finanzierungsnr./Vertragsnr.			Händlernummer							
1) Name, Geburts-Name	Darlehensnehmer 1/Leasingnehmer				Darlehensnehmer 2/Selbstschuldnerischer Bürge					
Vorname										
Straße und Nr.										
PLZ/Ort										
dort seit/Telefon										
2) Voranschrift falls weniger als 3 Jahre										
	seit:				seit:					
3) Geb.-Datum/-Ort										
PA/RP-Nr.										
Ausstellungsdatum										
Ausstellungsbehörde										
Staatsangehörigkeit										
4) Familienstand	id.	vh.	gesch.	vw.	getr. leb.	id.	vh.	gesch.	vw.	getr. leb.
Anzahl Kinder im Haushalt										
5) Bankverbindung										
Konto-Nr./BLZ										
BIC/IBAN										
6) Beruf										
Arbeitgeber/Branche										
Anschrift d. Arbeitgeb.										
Eintrittsdatum/Befristung bis										
7) Wohnart	Eigentumswgh.	Haus	Miete	Untermiete	Eigentumswgh.	Haus	Miete	Untermiete		
8) Mtl. Einkommen (Netto)										
sonstiges mtl. Einkommen	mtl. Kindergeld				mtl. Kindergeld					
Mtl. Wohnkosten inkl. NK										
sonstige mtl. Verpflichtungen	bei:				bei:					

9) Ich handle für eigene Rechnung und bin verpflichtet, sich ergebende Änderungen der Pflichtangaben gem. § 4 Abs. 6 GWG der Bank unverzüglich mitzuteilen.

10) Fahrzeugtyp:		NW	VFW	GW	Mot.		Erstzul.:		
Vers.-Ges.:			Kaufpreis					So.-Prog.	
Vers.-Nr.:			./ Anzlg./LSZ					Stand.-Prog.	
VK	SB	TK	Restkaufpreis					in	Monaten

Wir* versichern, die obigen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig gemacht zu haben. Die Daten sind von wesentlicher Bedeutung für den Darlehens- bzw. Leasingentscheid.

Wir* willigen nach Maßgabe der auf der Rückseite abgedruckten Auskunfteiklauseln darin ein, dass die Santander Consumer Bank AG / die Santander Consumer Leasing GmbH Daten an die dort genannten Auskunfteien (Schufa Holding AG, infocore Consumer Data GmbH, Deltavista GmbH) übermittelt und ermächtigen die Santander Consumer Bank AG/Santander Consumer Leasing GmbH gem. der auf der Rückseite unter Ziffer 3 abgedruckten Einwilligungserklärung. * Bei nur einem Darlehens- bzw. Leasingnehmer gilt sinngemäß die Einzahl.

X Ort, Datum	X Unterschrift Darlehensnehmer/Leasingnehmer	X Unterschrift Mittragsteller/selbstschuldnerischer Bürge
------------------------	--	---

1. Einwilligung zur Übermittlung von Daten an die Schufa

Ich/Wir* willige/n ein, dass die Santander Consumer Bank AG (nachfolgend Kreditinstitut genannt) der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Daten über die Beantragung, die Aufnahme (in jedem Fall Kreditnehmer und Kreditbetrag bzw. Limite sowie bei Ratenkrediten zusätzlich Laufzeit und Ratenbeginn) und vereinbarungsgemäße Abwicklung (z. B. vorzeitige Rückzahlung, Laufzeitverlängerung), die Durchführung und Beendigung dieses Kredits/dieser Kontoverbindung übermittelt. Ich/Wir* willige/n ein, dass die Santander Consumer Leasing GmbH (nachfolgend Leasingunternehmen) der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Daten über die Beantragung, die Aufnahme (Leasingnehmer, Summe aller Leasingraten, Laufzeit, Ratenbeginn) und vereinbarungsgemäße Abwicklung (z. B. vorzeitige Vertragsbeendigung, Laufzeitverlängerung) dieser Geschäftsverbindung übermittelt.

Unabhängig davon wird das Kreditinstitut/Leasingunternehmen der SCHUFA auch Daten über seine gegen mich bestehenden fälligen Forderungen übermitteln. Dies ist nach dem Bundesdatenschutzgesetz (§ 28a Absatz 1 Satz 1) zulässig, wenn ich die geschuldete Leistung trotz Fälligkeit nicht erbracht habe, die Übermittlung zur Wahrung berechtigter Interessen des Kreditinstituts/Leasingunternehmens oder Dritter erforderlich ist und

- die Forderung vollstreckbar ist oder ich die Forderung ausdrücklich anerkannt habe oder
- ich nach Eintritt der Fälligkeit der Forderung mindestens zweimal schriftlich gemahnt worden bin, das Kreditinstitut/Leasingunternehmen mich rechtzeitig, jedoch frühestens bei der ersten Mahnung, über die bevorstehende Übermittlung nach mindestens vier Wochen unterrichtet hat und ich die Forderung nicht bestritten habe oder
- das der Forderung zugrunde liegende Vertragsverhältnis aufgrund von Zahlungsrückständen vom Kreditinstitut/Leasingunternehmen fristlos gekündigt werden kann und das Kreditinstitut/Leasingunternehmen mich über die bevorstehende Übermittlung unterrichtet hat.

Darüber hinaus wird das Kreditinstitut/Leasingunternehmen der SCHUFA auch Daten über sonstiges nichtvertragsgemäßes Verhalten (z.B. betrügerisches Verhalten) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz (§ 28 Absatz 2) nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Kreditinstituts/Leasingunternehmens oder Dritter erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Abschluss der Übermittlung überwiegt.

Insoweit befreie ich das Kreditinstitut/Leasingunternehmen zugleich vom Bankgeheimnis.

Die SCHUFA speichert und nutzt die erhaltenen Daten. Die Nutzung umfasst auch die Errechnung eines Wahrscheinlichkeitswertes auf Grundlage des SCHUFA-Datenbestandes zur Beurteilung des Kreditrisikos (Score). Die erhaltenen Daten übermittelt sie an ihre Vertragspartner im Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA sind Unternehmen, die aufgrund von Leistungen oder Lieferung finanzielle Ausfallrisiken tragen (insbesondere Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften, aber auch etwa Vermietungs-, Handels-, Telekommunikations-, Energieversorgungs-, Versicherungs- und Inkassounternehmen). Die SCHUFA stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und die Übermittlung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Daher kann der Umfang der jeweils zur Verfügung gestellten Daten nach Art der Vertragspartner unterschiedlich sein. Darüber hinaus nutzt die SCHUFA die Daten zur Prüfung der Identität und des Alters von Personen auf Anfrage ihrer Vertragspartner, die beispielsweise Dienstleistungen im Internet anbieten.

Ich kann Auskunft bei der SCHUFA über die mich betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Weitere Informationen über das SCHUFA-Auskunfts- und Score-Verfahren sind unter www.meineschufa.de abrufbar.

Die postalische Adresse der SCHUFA lautet: SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 10 34 41, 50474 Köln.

2. Einwilligung zur Datenübermittlung an weitere Auskunfteien

Wir willigen ein, dass die Santander Consumer Bank AG/Santander Consumer Leasing GmbH an die Auskunfteien

- infocore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden,
- Deltavista GmbH, Freisinger Landstraße 74, D-80939 München, personenbezogene Daten über die Begründung, die ordnungsgemäße Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsverbindung übermittelt.

Wir willigen weiterhin ein, dass die Santander Consumer Bank AG/Santander Consumer Leasing GmbH zum Zwecke der Bonitätsprüfung Daten zu unserem bisherigen Zahlungsverhalten und Bonitätsinformationen auf der Basis von mathematisch-statistischen Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten von den genannten Auskunfteien bezieht.

Wir willigen weiter ein, dass die Santander Consumer Bank AG/Santander Consumer Leasing GmbH den Auskunfteien auch Daten über gegen uns bestehende Forderungen übermittelt, soweit die geschuldete Leistung von uns trotz Fälligkeit nicht erbracht worden ist und die Übermittlung nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zulässig ist. Darüber hinaus wird die Santander Consumer Bank AG/Santander Consumer Leasing GmbH den Auskunfteien auch Daten über sonstiges nicht vertragsgemäßes Verhalten (z. B. Konten- oder Kreditkartenmissbrauch) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach der Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist.

Insoweit befreien wir die Santander Consumer Bank AG/Santander Consumer Leasing GmbH bzgl. aller vorgenannten Einwilligungen vom Bankgeheimnis.

Die o.g. Auskunfteien speichern die Daten, um den ihnen angeschlossenen Kreditinstituten, Leasinggesellschaften, Einzelhandels- und sonstigen Unternehmen, die gewerbsmäßig Geld- oder Warenkredite an Konsumenten geben, Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von Kunden geben zu können. Sie stellen diese Daten ihren Vertragspartnern nur zur Verfügung, wenn diese ein berechtigtes Interesse an der Datenübermittlung glaubhaft darlegen. Die Auskunfteien übermitteln nur objektive Daten ohne Angabe des kontoführenden Instituts und ohne subjektive Werturteile. Persönliche Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind in Auskunfteien-Auskunften nicht enthalten.

Wir können Auskunft bei den Auskunfteien über die uns betreffenden Daten einholen.

3. Einwilligung Bankauskunft/Datenschutz

Die im Zusammenhang mit der Darlehens-/Leasinganfrage anfallenden Daten werden von der Santander Consumer Bank AG (nachfolgend „Bank“) / Santander Consumer Leasing GmbH (nachfolgend „LG“) zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert. Wir ermächtigen die Bank/LG – ohne Verbindlichkeiten für Dritte – in der üblichen Weise Bankauskünfte über uns einzuholen. Die Bank/LG ist befugt, sämtliche Personen- und Vertragsdaten sowie im Vertragsverlauf Ablösedaten, Restsaldo und Rückzahlungsstatus sowie gemeldete Schadensdaten des finanzierten Fahrzeuges zum Zwecke der Kundenbetreuung an die den Darlehens-/Leasingvertrag vermittelnden Lieferanten/Fahrzeughändler des finanzierten/geleasten Fahrzeuges bzw. deren Rechtsnachfolger zu übermitteln. Weiterhin ist die Bank/LG befugt, sämtliche Personen- und Vertragsdaten an den Hersteller/Importeur des finanzierten/geleasten Fahrzeugs, Versicherungsunternehmen zum Zwecke der Kundenbetreuung sowie an den Darlehens-/Leasingvertrag refinanzierende Institute zur Speicherung zu übermitteln. **Die Bank hat uns darauf hingewiesen, dass innerhalb des Konzerns der Santander Consumer Holding GmbH (Santander Consumer Bank AG, Santander Consumer Leasing GmbH, Santander Consumer Debit GmbH) unsere Daten zum Zwecke der Feststellung unseres Gesamtobligos innerhalb des Konzerns gemeinschaftlich verwaltet und genutzt werden.**

Datenschutzrechtlicher Hinweis: Die Santander Consumer Bank AG/Santander Consumer Leasing GmbH verarbeiten und nutzen die von Ihnen erhobenen personenbezogenen Daten auch für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung. Sie können jederzeit der Verarbeitung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Werbung sowie der Markt- und Meinungsforschung widersprechen.

SCHUFA-Merkblatt

Schufa-Organisation

Die Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung, besser bekannt unter der Kurzbezeichnung SCHUFA, ist eine Gemeinschaftseinrichtung der kreditgebenden Wirtschaft in Deutschland. Anteilseigner der SCHUFA Holding AG sind Sparkassen, Banken, Volksbanken und Raiffeisenbanken, Ratenkreditbanken sowie Einzelhandelsunternehmen einschließlich des Versandhandels.

Aufgabe der SCHUFA

Aufgabe der SCHUFA ist es, ihren Vertragspartnern Informationen zu geben, um sie vor Verlusten im Kreditgeschäft mit natürlichen Personen (Verbraucher, Einzelkaufleute, Ausübende freier Berufe) zu schützen und ihnen damit gleichzeitig die Möglichkeit zu eröffnen, die Kreditnehmer durch Beratung vor einer übermäßigen Verschuldung zu bewahren. Zu diesem Zweck übermitteln zum Beispiel Kreditinstitute der SCHUFA bestimmte Daten aus der Geschäftsverbindung mit natürlichen Personen. Die SCHUFA speichert diese Daten, um daraus ihren Vertragspartnern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von Kunden geben zu können. Die Zusammenarbeit der SCHUFA mit ihren Vertragspartnern unterliegt dem Bundesdatenschutzgesetz, die Grundsätze des Verfahrens sind mit den Datenschutzaufsichtsbehörden abgestimmt.

Vertragspartner der SCHUFA

Vertragspartner der SCHUFA können nur Unternehmen sein, die natürlichen Personen gewerbsmäßig Geldkredite geben, Waren oder Dienstleistungen kreditieren sowie Unternehmen, die gewerbsmäßig Forderungen einziehen. Bei den Unternehmen, die Geldkredite geben oder Waren kreditieren, handelt es sich in erster Linie um Kreditinstitute, auf die die weit überwiegende Zahl der SCHUFA-Auskünfte entfällt. Außerdem sind die Unternehmen, die Geschäfte in Form des Mobilienleasings bzw. Mietkaufs tätigen, Einzelhandelsunternehmen (vor allem Versandhandel, Waren- und Kaufhäuser), Kreditkartenunternehmen sowie Telekommunikations- und Energieversorgungsunternehmen Vertragspartner der SCHUFA, ferner Versicherungen und Bausparkassen.

Vertragspartner mit Sitz außerhalb Deutschlands sind bezüglich von der SCHUFA übermittelten Daten vertraglich auf Datenschutzgrundsätze verpflichtet, die den in Deutschland geltenden Datenschutzregeln und den Vorgaben der europäischen Datenschutzrichtlinie entsprechen (u.a. Datenverarbeitung nur für festgelegte und rechtmäßige Zwecke, Datensicherung, Ansprüche der Betroffenen auf Berichtigung unrichtiger und Löschung unzulässig gespeicherter Daten).

Die SCHUFA hat derzeit etwa 5.000¹ Vertragspartner.

SCHUFA-Verfahren

Die SCHUFA arbeitet nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit. Danach kann nur selbst Auskunft von der SCHUFA erhalten, wer der SCHUFA auch Informationen gibt. Die Auskünfte, die ein Vertragspartner erhält, beruhen auf den Informationen, die andere Vertragspartner zuvor der SCHUFA gegeben haben, oder die diese aus öffentlichen Verzeichnissen (z.B. Schuldnerverzeichnis) entnommen hat. Die Vertragspartner erhalten nur dann Daten von der SCHUFA, wenn sie ein **berechtigtes Interesse** an der Datenübermittlung glaubhaft darlegen. Ein Vertragspartner der SCHUFA darf daher nur über Personen eine Auskunft einholen, die bei ihm einen Geld- oder Warenkredit aufnehmen oder bei ihm eine Bürgschaftsverpflichtung eingehen oder ein sonstiges Geschäft (z. B. Dienstleistungen) abschließen wollen, das mit einem Kreditrisiko verbunden ist. Außerdem dürfen Vertragspartner die Adressen von unbekannt verzogenen Schuldnern bei der SCHUFA erfragen. Kreditinstitute dürfen zudem vor der Eröffnung eines Girokontos eine SCHUFA-Auskunft einholen, weil den Kunden allgemein nach relativ kurzer Zeit ein Dispositionskredit und die Teilnahme an Zahlungskartenverfahren (z. B. Kreditkarte) angeboten wird. Anfragen zu anderen Zwecken, zum Beispiel Personalfragen, sind unzulässig und führen in letzter Konsequenz zum Ausschluss des Vertragspartners aus der SCHUFA. Neben den Auskünften aufgrund von Anfragen erhalten Vertragspartner, wenn das berechtigte Interesse fortbesteht (beispielsweise bei einem noch bestehenden Kredit), von der SCHUFA auch nachträglich bekanntgewordene Informationen, die die ursprüngliche Auskunft ergänzen (Nachmeldungen). Der Vertragspartner wird zum Beispiel informiert, wenn sich Unregelmäßigkeiten bei der Abwicklung eines Kredites ergeben, den der Kunde bei einem anderen Vertragspartner der SCHUFA aufgenommen hat.

Der Informationsbedarf der einzelnen Gruppen von Vertragspartnern der SCHUFA ist nicht einheitlich. Deshalb haben sie auch verschiedene Verträge mit unterschiedlichen Informationsrechten und Meldepflichten.

Kreditinstitute übermitteln der SCHUFA Daten über

- die Beantragung von Krediten und vorgesehene Bürgschaften,
- die Aufnahme und vereinbarungsgemäße Abwicklung von Krediten (nicht jedoch von Dispositionskrediten) bis zu dem in § 18 Kreditwesengesetz genannten Höchstbetrag² sowie die Übernahme von Bürgschaften und ihre Erledigung,
- die Eröffnung und Beendigung einer Girokontoverbindung oder eines Kreditkarten- oder Leasingvertrages,
- Unregelmäßigkeiten bei der Vertragsabwicklung.

Entsprechend dem Gegenseitigkeitsprinzip erhalten Kreditinstitute auf Anfrage auch Auskünfte über alle bei der SCHUFA vorhandenen Daten (Vollauskünfte). Diese Auskünfte enthalten jedoch keine Angaben darüber, wer die Daten unter welcher Kontonummer gemeldet hat.

Unternehmen die grundpfandrechtl. gesicherte Darlehen einschließlich dinglich unbesicherter Bauspardarlehen geben (Kreditinstitute, Bausparkassen, Versicherungen) können nach ihrer Wahl von der SCHUFA Vollauskünfte oder lediglich Daten aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung erhalten. Im ersten Fall melden sie – unabhängig von der Höhe des aufgenommenen Kredits – die Tatsache der Kreditgewährung, die vertragsmäßige Erledigung und etwaige Abwicklungsdaten, im letzten Fall ausschließlich Abwicklungsdaten.

Einzelhandelsunternehmen (einschließlich des Versandhandels) und sonstige Unternehmen, die natürlichen Personen Warenkredite (z.B. durch Lieferung gegen Rechnung oder unter Einräumung von Zahlungszielen) geben, übermitteln der SCHUFA nur Daten über eine nicht vertragsgemäße Abwicklung. Sie erhalten daher auch nur SCHUFA-Auskünfte über vorhandene entsprechende Daten, nicht jedoch über aufgenommene Kredite, Girokonten, Leasingverträge, Kreditkartenverträge und bestehende Bürgschaftsverpflichtungen usw. Unternehmen, die natürlichen Personen gewerbsmäßig für eigene Rechnung in größerem Umfang Waren auf Teilzahlungsbasis liefern, können mit Einwilligung des Kunden (SCHUFA-Klausel) ebenfalls Daten über die Aufnahme und Abwicklung dieser Kredite übermitteln; sie erhalten insoweit auch Vollauskünfte.

Unternehmen, die Energie, Telekommunikationsdienste oder sonstige Dienstleistungen anbieten, erhalten von der SCHUFA nur Daten über eine nicht vertragsgemäße Abwicklung.

Welche Daten werden der SCHUFA übermittelt?

Kreditinstitute übermitteln insbesondere folgende Merkmale an die SCHUFA:

1. Merkmale über die **Beantragung, Aufnahme und vertragsgemäße Abwicklung einer Geschäftsbeziehung**:
 - Anfrage zur Girokontoeröffnung
 - Anfrage zur Krediteinräumung
 - Anfrage zur Kreditkarte
 - Anfrage zur Bürgschaftsübernahme
 - Anfrage zum Abschluß eines Mobilienleasing/Mietkaufgeschäftes
 - Anfrage zur grundpfandrechtl. gesicherten Krediteinräumung
 - Ratenkredit (mit Betrag, Ratenzahlung, Ratenbeginn)

- Nichtratenkredite und Kredite auf Girokonten mit Betrag und Beginn
- Rahmenkreditvertrag mit einem Kreditinstitut (mit Betrag, Laufzeitbeginn und Laufzeit, Befristung)
- Mitverpflichtung für einen Kredit- bzw. Leasingvertrag - Mitantragsteller -
- Grundpfandrechtl. gesicherter Kredit
- Bürgschaft (mit Betrag, Laufzeit, Ratenbeginn)
- Girokontoeröffnung
- Erledigung einer Gesamtforderung
- Mobilienleasing bzw. Mietkauf (mit Betrag, Leasingdauer, Beginn)
- Ausgabe einer Kreditkarte

2. Merkmale über **nicht vertragsgemäßes Verhalten** des Kunden und die Einleitung gerichtlicher Maßnahmen:
 - Missbrauch eines Kontos (Giro-, Kreditkarten- und Kreditkonto) nach Nutzungsverbot
 - Rückständige Forderung bei Verzug (Saldo)
 - Saldo nach Gesamtfälligkeitstellung (z. B. bei Kündigung des Vertrages)
 - Saldo nach gerichtlicher Entscheidung (insbesondere durch Vollstreckungsbescheid, Endurteil und gerichtlichen Vergleich/Titulierung)
 - Verkauf einer Forderung an Dritte nach Zahlungsverzug des Schuldners
 - Uneinbringliche titulierte Forderung

3. Merkmale aufgrund von **Kundenreaktionen**:

- Widerspruch zum titulierten Saldo, sobald ein Rechtsmittel/Rechtsbehelf gegen die Titulierung eingelegt wurde (z. B. Einspruch gegen Vollstreckungsbescheid und Berufung gegen Endurteil)
- Widerspruch zur SCHUFA-Klausel
- Saldoausgleich

Die Datenübermittlung durch Kreditinstitute an die SCHUFA setzt die Zustimmung des Kunden voraus. Unabhängig von der Einwilligung erfolgt die Übermittlung von Daten über eine nicht vertragsgemäße Abwicklung durch Kreditinstitute an die SCHUFA nur dann, wenn die Datenweitergabe zur Wahrung berechtigter Interessen des Kreditinstituts, eines Vertragspartners der SCHUFA oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden. Dies setzt in der Regel eine Prüfung des Einzelfalles voraus. Ist davon auszugehen, daß das Verhalten des Kunden auf Zahlungsverzug bzw. Zahlungsunfähigkeit beruht, so wird die Interessenabwägung allgemein dazu führen, daß das betreffende Merkmal übermittelt werden darf.

Legt ein Kunde Widerspruch zu einer von ihm bereits unterschriebenen SCHUFA-Klausel ein, so wird dies ebenfalls der SCHUFA übermittelt.

Die übermittelten Daten werden bei der SCHUFA-Gesellschaft gespeichert. Bei Wohnsitzwechsel ins Ausland verbleiben die Daten dort.

Was enthält die SCHUFA-Datei

Die SCHUFA-Datei enthält nur **objektive Daten**, keine Werturteile. In der SCHUFA-Datei sind neben dem sogenannten Personenstammsatz (Vorname, Name, Geburtsdatum, Geburtsort -soweit bekannt-, Anschrift) nur Daten enthalten, die von Vertragspartnern übermittelt oder aus den öffentlich zugänglichen Verzeichnissen, z.B. Schuldner-Verzeichnissen der Gerichte entnommen werden. Dies sind Daten, die ein Kunde in einem Kreditgespräch korrekterweise angeben müßte (zum Beispiel bestehende Verbindlichkeiten, Unregelmäßigkeiten bei der Abwicklung früherer Kredite). Informationen über den Familienstand, das Einkommen, Guthaben oder Depotwerte und über sonstige Vermögensverhältnisse enthält die SCHUFA-Datei nicht. Auskünfte werden von der SCHUFA nur erteilt, wenn bei einer Anfrage die Angaben zur Person des Kunden mit den bei der SCHUFA gespeicherten Daten übereinstimmen.

Die in der SCHUFA-Datei gespeicherten Daten werden nach Ablauf bestimmter Fristen gelöscht. Kreditverpflichtungen bleiben zum Beispiel bis zur Rückzahlung im Datenbestand. Danach werden sie als erledigte Kredite für weitere drei Jahre gespeichert und anschließend gelöscht. Langjährige Erfahrungen bestätigen, daß Merkmale über erledigte Kredite den betreffenden Kunden als kreditwürdig ausweisen und damit die besten Empfehlungen für einen neuen Kredit sind. Daten über eine nicht vertragsgemäße Abwicklung werden am Ende des dritten Kalenderjahres nach ihrer Einspeicherung ebenfalls gelöscht. Haben sich Abwicklungsdaten vor Ablauf der Lösungsfrist erledigt, z. B. weil ein Kunde nach Titulierung eine offene Forderung ganz oder teilweise beglichen hat, so wird dies in der SCHUFA-Datei vermerkt.

Die Daten der SCHUFA unterliegen **strengen Sicherheitsbestimmungen** und werden von der SCHUFA vertraulich behandelt. Auch die Mitarbeiter sind zu strenger Verschwiegenheit verpflichtet.

Jeder Kunde hat die Möglichkeit, bei der SCHUFA eine **Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten** einzuholen. Diese Auskunft ist umfassender als die SCHUFA-Auskünfte an Vertragspartner, denn neben den gespeicherten Daten enthält sie auch Angaben darüber, wer diese Daten zur Speicherung übermittelt und wer innerhalb der letzten 12 Monate – sofern keine Information im SCHUFA-Datenbestand waren, innerhalb der letzten 3 Monate – eine Anfrage an die SCHUFA gerichtet hat.

SCHUFA-Score-Verfahren

Bei der Erteilung von Auskünften kann die SCHUFA ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert mitteilen (Score-Verfahren), der bei der Beurteilung der Kreditwürdigkeit unterstützend herangezogen werden kann.

Ein Score (englisch: Punktwert) stellt einen Wahrscheinlichkeitswert über das künftige Verhalten von Personengruppen dar; er wird auf der Grundlage statistisch-mathematischer Analyseverfahren berechnet. Bei Score-Verfahren schließt man auf Erfahrungswerten der Vergangenheit auf gleichartige Ergebnisse in Gegenwart und Zukunft. Derartige Methoden werden seit langem bei Marktforschungsanalysen und Wahlhochrechnungen oder der Ermittlung von Einschaltquoten im Fernsehen angewandt sowie im Bereich der Wirtschaft als geeignete Instrumente zur Risikosteuerung eingesetzt.

Für das SCHUFA-Score-Verfahren wird der SCHUFA-Datenbestand anonym ausgewertet. Aufgrund der Auswertungsergebnisse kann z. B. prognostiziert werden, dass ein bestimmter Kreditvertrag ähnlich verlaufen wird, wie die Kreditverträge von Vergleichspersonen in der Vergangenheit verlaufen sind. Ein solcher in einem Scorewert zusammengefasster Wahrscheinlichkeitswert beschreibt immer nur ein allgemeines Risiko für Kreditverträge mit vergleichbaren Merkmalen.

Der einzelne Scorewert wird nur zusammen mit einer Auskunft übermittelt und bezieht sich nur auf einen bestimmten Zeitpunkt. Die Entscheidung, ob ein Kreditantrag angenommen oder abgelehnt wird, trifft allein der Kreditgeber. Nur er kann aufgrund der ihm zur Verfügung stehenden Informationen, einschließlich des Scorewertes, das mit einem Kreditvertrag verbundene Risiko umfassend bewerten. Das Score-Verfahren der SCHUFA wird nur unterstützend zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit herangezogen. Nach datenschutzrechtlichen Bestimmungen dürfen Kreditentscheidungen zu Lasten des Betroffenen grundsätzlich nicht ausschließlich auf eine automatisierte Verarbeitung des Scorewertes gestützt werden. Weitere Auskünfte zum SCHUFA-Score-Verfahren erteilt Ihnen die SCHUFA. Sofern dem Kreditinstitut der ihm übermittelte Scorewert vorliegt, wird er auf Nachfrage mitgeteilt; weitere Informationen sind über die SCHUFA erhältlich.

¹ Stand: 2002

² zzt. 250.000 Euro (Stand: 2002)